



**Solothurnischer  
Anwaltsverband**

**Reglement  
betreffend den  
Rechtsauskunftsdienst**

## **Art. 1**

Der Solothurnische Anwaltsverband unterhält unter der Bezeichnung "Rechtsauskunftsdienst des Solothurnischen Anwaltsverbandes" eine Dienstleistung, deren Inanspruchnahme nach Massgabe des vorliegenden Reglementes jedermann offen steht. Der Rechtsauskunftsdienst erbringt seine Leistungen gegen ein Entgelt von Fr. 30.00.

## **Art. 2**

Der Rechtsauskunftsdienst will jedem Ratsuchenden die Möglichkeit geben, auf unkomplizierte Art den Ratschlag eines Anwalts einzuholen.

Die Auskünfte werden im Turnus durch Mitglieder des Solothurnischen Anwaltsverbandes erteilt.

Die Tätigkeit für den Rechtsauskunftsdienst ist für die Mitglieder des Solothurnischen Anwaltsverbandes Ehrenpflicht und unentgeltlich. Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, sind von der Mitarbeit befreit.

Im Falle von Interessenkollisionen verweist der angefragte Anwalt den Rechtsuchenden an den Stellvertreter, der vom Verband bestimmt wird.

Die Vertretung durch Praktikanten ist unzulässig.

Der diensthabende Anwalt trägt die Verantwortung für die von ihm erteilten Rechtsauskünfte und Ratschläge. Er hat auch bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit die Bestimmungen der Statuten und der Standesordnungen einzuhalten.

Die Spesen des Rechtsauskunftsdienstes trägt der Solothurnische Anwaltsverband.

## **Art. 3**

Der Kanton wird in folgende Gebiete aufgeteilt:

### 1. Solothurn

Bezirke Solothurn Lebern (ohne Grenchen und Bettlach), Bucheggberg, Kriegstetten, Balsthal-Thal und Oensingen

### 2. Grenchen

Gemeinden Grenchen und Bettlach

### 3. Olten

Bezirke Olten, Gösgen, Balsthal-Gäu (ohne Oensingen, Kestenholz, Fulenbach, Wolfwil, Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen)

### 4. Dornach

Bezirke Dorneck und Thierstein

### 5. Oensingen

Balsthal-Thal, Oensingen, Kestenholz, Fulenbach, Wolfwil, Oberbuchsiten, Neuendorf, Egerkingen

Der Solothurnische Anwaltsverband unterhält in Solothurn, Grenchen, Olten, Dornach und Oensingen je bei einem ihrer Mitglieder eine Ausgabestelle, bei der von den Ratsuchenden die Gutscheine bezogen werden können.

Die in den 5 Gebieten domizilierten Anwälte sind im Turnus für die Rechtsauskünfte zu verpflichten. Sie haben diese in der Regel innert 14 Tagen zu erteilen. Kann diese Frist wegen Krankheit, Militärdienst oder Ferien nicht eingehalten werden, so ist der Rechtsuchende auf dessen Wunsch an den Stellvertreter zu verweisen.

Auf dem Gutschein wird von der Ausgabestelle der zu konsultierende Anwalt und der Name des Ratsuchenden eingetragen; dieser enthält auch die weiteren Instruktionen. Der Gutschein ist mit einem Einzahlungsschein verbunden, womit der Ratsuchende das Entgelt von Fr. 30.- auf das PC-Konto des Solothurnischen Anwaltsverbandes einzuzahlen hat. Der von der PTT abgestempelte Einzahlungsschein ist dem Anwalt, der den Rat erteilt, abzugeben.

Der Anwalt ist gehalten, eine allfällige Barzahlung entgegenzunehmen und dem PC-Konto zu überweisen.

## **Art. 4**

Die Dienstleistung des Rechtsauskunftsdienstes beschränkt sich auf eine mündliche Konsultation, nötigenfalls verbunden mit einer telefonischen Abklärung oder dem Aufsetzen eines einfachen Briefes.

Die Inanspruchnahme des Rechtsauskunftsdienstes soll 20 Minuten im Einzelfall nicht überschreiten.

Der Rechtsauskunftsdienst führt keine Korrespondenz.

## **Art. 5**

Sobald sich zeigt, dass das Problem des Ratsuchenden eine die Dienstleistung des Rechtsauskunftsdienstes überschreitende Tätigkeit erfordert, ist der Ratsuchende auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Der diensthabende Anwalt hat den Ratsuchenden unter Vorlage der Mitgliederverzeichnisse des Solothurnischen und gegebenenfalls des Schweizerischen Anwaltsverbandes darauf aufmerksam zu machen, dass ihm für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit die freie Anwaltswahl zusteht. Er ist nicht verpflichtet, ein ihm vom Ratsuchenden angebotenes Mandat anzunehmen.

## **Art. 6**

Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Aufsicht über das Rechtsauskunftswesen und die Ausgabestellen obliegt dem Vorstand des Solothurnischen Anwaltsverbandes. Er bezeichnet die Ausgabestellen.

Die Ausgabestellen treffen im Rahmen der vom Vorstand hierfür bewilligten finanziellen Mittel alle für den Betrieb des Rechtsauskunftsdienstes erforderlichen Anordnungen. Sie sorgen ferner für die Führung einer zweckmässigen Statistik.

-----

Dieses Reglement ist im Rahmen der Kompetenzdelegation der Generalversammlung vom 24.02.1984 vom Vorstand des Solothurnischen Anwaltsverbandes erlassen und auf den 1. Feb. 85 in Kraft gesetzt.

Gemäss Vorstandsentscheid der Sitzung vom 20.11.95 wurde die Gebühr von Fr. 20.- auf Fr. 30.- erhöht.

**Solothurnischer Anwaltsverband**